

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR ADVERTISER

Zum Betrieb von Partnerprogrammen auf den belboon Online-Plattformen

### INHALTSVERZEICHNIS

1. Geltungsbereich / Definitionen
2. Vertragsschluss
3. Teilnahme
4. Verhaltenspflichten
5. Werbemittel
6. Vergütung
7. Ergänzende Teilnahmebedingungen
8. Haftung des Advertisers
9. Haftung von belboon
10. Datenschutz
11. Änderung
12. Kündigung
13. Sonstiges

### 1. GELTUNGSBEREICH / DEFINITIONEN

1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil eines jeden Advertisertrages zwischen der belboon GmbH, Weinmeisterstr. 12-14, D-10178 Berlin (im Folgenden belboon genannt) und dem Vertragspartner.

1.2. belboon erbringt Dienste, Leistungen und Lieferungen für Advertiser ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Advertiser (AGB). belboon ist im Übrigen berechtigt, die Leistungserbringung oder Teile hiervon zur selbständigen Erledigung auf Drittdienstleister oder Erfüllungsgehilfen zu übertragen.

1.3. Die Gültigkeit dieser AGBs erstreckt sich auf alle für Advertiser angebotenen Leistungen von belboon. Der Advertiser erkennt mit Vertragsschluss diese AGBs als für ihn verbindlich an.

1.5. Es gelten für die Anwendung und Auslegung des Vertrages nachfolgende Definitionen:

#### *Advertiser*

Der Advertiser ist in der Regel ein Unternehmen, das durch belboon übermittelt, auf mobilen und digitalen Medien der Publisher wirbt, und das gegenüber belboon nach der jeweils geltenden Preisliste und im Werbeerfolgsfall gemäß den vereinbarten Konditionen entgeltspflichtig wird.

#### *belboon Self Service Account*

belboon stellt dem Advertiser einen über das Internet zugänglichen Account zur Verfügung. Innerhalb dieses Accounts hat der Kunde die Möglichkeit, diverse, für Conversion relevante Daten, wie u.a. Nettowarenwerte, Provisionen, Order IDs, Referrer, etc., einzusehen und auszuwerten. Über den Belboon Self Service Account, hat der Advertiser zudem die Conversions gem. dieser AGBs abzugleichen und zu validieren oder abzulehnen.

#### *Conversions*

Conversions sind Transaktionen, wie bspw. Verkäufe oder Registrierungen, welche grundsätzlich zu einem provisionspflichtigen Geschäftsvorfall im Sinne dieser AGB führen. Offene Conversions meint dabei jene Geschäftsvorfälle, die noch vom Advertiser im belboon Self Service Account zu bestätigen sind. Bestätigte Conversions sind jene Geschäftsvorfälle, die der Advertiser aktiv im belboon Self Service Account freigegeben hat oder welche automatisch freigegeben wurden (siehe 6.5 dieser AGBs).

#### *Double Opt-In*

Beim „Double Opt-In“ erfolgt der Eintrag in eine Abonnentenliste in zwei Schritten:

1. Schritt: Auf Anfrage erhält der Interessent eine E-Mail-Nachricht mit einem individuellen Bestätigungslink.
2. Schritt: Erst wenn der Interessent diesen Bestätigungslink aktiv angeklickt und somit bestätigt hat, wird er in die Abonnentenliste eingetragen.

#### *Life-Time-Provision*

Bei einer Life-Time-Provision wird der Kunde durch den Publisher nur einmal geworben. Der Publisher erhält für diese einmalige Werbung eine auf die jeweilige Programm-Lebenszeit begrenzte Provision. Endet die jeweilige Programm-Lebenszeit, so endet auch die Life-Time-Provision.

#### *Online System*

Das Online System umfasst den belboon Self Service Account, die entsprechenden Server zur Auslieferung der Werbemittel sowie die Erfassung der relevanten Transaktionsdaten wie Klicks, Views und Conversions.

#### *Pay per Click*

Abrechnung pro Klick, d.h. wie oft ein Werbemittel angeklickt wurde, um die Kosten für die Kampagne zu bemessen.

#### *Pay per View*

Abrechnung pro Einblendung eines Werbemittels.

#### *Pay per Lead*

Abrechnungsmethode zur Vergütung für erfolgte Anfragen, Kontakte oder Newsletter Bestellungen.

#### *Pay per Sale*

Abrechnung pro erfolgreichem Verkauf eines Advertiser Produktes.

#### *Publisher*

Ein Publisher ist eine natürliche oder juristische Person, Inhaber bzw. Betreiber digitaler Medien (Webseiten, E-Mails, Blogs, Instagram-, Facebook-, YouTube Profilen, o.ä.), der über belboon verlinkte Werbeflächen zur Verfügung stellt, die an Advertiser weitervermittelt werden. Ein Publisher ist Unternehmer (§ 14 BGB) und kein Verbraucher (§ 13 BGB).

#### *Vertragspartner*

Vertragspartner von belboon sind sowohl Publisher als auch Advertiser.

#### *Virtuelles Konto*

Für den Advertiser wird bei belboon ein virtuelles Konto geführt. Dieses wird durch SEPA-Überweisung durch den Advertiser aufgeladen und vermindert sich durch offene und bestätigte Conversions. Das zugehörige Mindestguthaben berechnet sich aus dem ersten Zahlungsbetrag multipliziert mit 40%, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

#### *Werbemittel*

Werbemittel sind z.B. Banner, Texte, Produktdaten, etc. die der Advertiser belboon zu Werbezwecken zur Verfügung stellt.

#### *Werbepattform*

Ein im belboon Online-System als Werbepattform hinterlegtes digitales Medium (Werbereichweitenträger) wie bspw. eine Webseite, ein definierter Newsletter-Verteiler, eine Mobile Webseite o.ä. auf der ein Publisher auf einer oder mehreren digitalen Werbeflächen Werbemittel von belboon Partnerprogrammen integriert.

## 2. VERTRAGSSCHLUSS

2.1. Der Vertragsschluss kommt zwischen belboon und dem Advertiser zustande. In bestimmten Fällen kann es sein, dass der Advertiser mit belboon ergänzende Bedingungen zur Teilnahme an seinem Partnerprogramm vereinbart. Diese Bedingungen werden physisch im Online-System von belboon hinterlegt und durch belboon an seine Publisher als ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Publisher für das jeweilige Partnerprogramm kommuniziert.

2.2. Advertiser bei belboon können nur juristische Personen sowie unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Personen werden. Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme.

2.3. Für die Anmeldung als Advertiser ist die Vorlage eines gültigen Gewerbenachweises oder Handelsregisterauszuges erforderlich.

2.4. Meldet der Mitarbeiter einer juristischen Person diese als Advertiser bei belboon an, so bedarf es der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht. Gleiches gilt, wenn ein sonstiger Dritter (z.B. eine Agentur) einen Advertiser in dessen Auftrag anmeldet oder in dessen Auftrag gegenüber belboon agiert.

2.5. Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn belboon die Anmeldung des Advertisers durch schriftlichen Vertragsschluss bestätigt.

2.6. Bei der Anmeldung hat der Advertiser die geforderten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Der Advertiser hat Änderungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Änderungseintritt, selbständig in das Online-System von belboon einzupflegen. Änderungen in der Vertragspartnerschaft, beispielsweise durch Umfirmierung, Übernahme, Verlagerung des Geschäftssitzes etc. hat der Advertiser schriftlich mit entsprechenden Belegen wie Handelsregistrauszügen und/oder Gewerbenachweisen gegenüber belboon anzuzeigen.

2.7. Der Advertiser stimmt in den Empfang von Nachrichten per E-Mail, SMS oder anderen verfügbaren Kommunikationsplattformen (wie z.B. WhatsApp) durch belboon und für ihre Publisher Vertragspartner zu.

2.8. Der Advertiser verpflichtet sich, bei allen Aktivitäten über belboon die geltenden Gesetze zu beachten. Angemeldet werden dürfen nur Werbemittel und die beworbene Webseite, deren Inhalte nicht gegen das geltende Recht der Bundesrepublik Deutschland und die guten Sitten verstoßen. Die Prüfungspflicht hierfür obliegt allein dem Advertiser. Gleichwohl ist belboon befugt, die beworbenen Webseiten und Werbemittel des Advertisers auf seine Inhalte hin zu untersuchen und bei Verstoß gegebenenfalls abzuschalten. Die Untersuchung kann auch mit technischen Mitteln erfolgen. belboon wird eventuelle Schadenersatzansprüche von Publishern aufgrund von Urheberrechtsverletzungen durch Advertiser Content (z.B. Bilder) an den Advertiser weitergegeben werden. Siehe auch: Beschluss des Landgerichts Hamburg zur Linkhaftung (Az. 310 O 402/16).

2.9. Der Advertiser gewährleistet, dass er keine Daten speichert oder weiterleitet, die die technische Infrastruktur und Betriebsabläufe von belboon schädigen können (bspw. Viren, Trojaner, etc.).

2.10. belboon bleibt es unbenommen, darüber hinaus auch als Publisher, Advertiser oder Agentur tätig zu werden.

2.11. belboon kann mit dem Advertiser als Referenz werben und dazu den jeweiligen Namen und das Logo in allen Medien verwenden.

### 3. TEILNAHME

3.1. Der Advertiser verfügt bei belboon über ein Virtuelles Konto.

3.2. Für die Bereitstellung von Partnerprogrammen über belboon hat der Advertiser eine entsprechende währungsspezifische Anzahlungssumme im Voraus zu leisten. Hierfür erhält der Advertiser nach Registrierung eine Akontorechnung über die Einzahlung seines Guthabens auf dem Virtuellen Konto. Sämtliche Transaktionskosten des Bankverkehrs (z.B. Entgelte im Zahlungsverkehr) hat der Advertiser zu tragen.

3.3. Der Zugang des Advertisers zum **belboon Self Service Account** wird nach wirksamem Vertragsschluss durch belboon freigeschaltet.

3.4. Der Advertiser verpflichtet sich, nach Anforderung mittels Anzahlsrechnung durch belboon, welche in der Regel per E-Mail versendet werden, sein Virtuelles Konto umgehend wieder aufzufüllen. Sinkt der Kontostand des Advertisers unter das Mindestguthaben, und lädt der Advertiser das Virtuelle Konto nicht innerhalb von sieben (7) Tagen mittels SEPA-Überweisung wieder auf, kann belboon das Partnerprogramm deaktivieren.

3.5. Anzahlsrechnungen von belboon sind sofort nach Erhalt fällig. Der Advertiser ist zum Abzug von Skonti nicht berechtigt.

3.6. belboon erstellt monatliche Abrechnungen über das verbrauchte Advertiser-Guthaben auf dem Virtuellen Konto. Weist das Virtuelle Konto kein positives Guthaben zum monatlichen Abrechnungszeitpunkt auf, so kann systemseitig keine Abrechnung erstellt werden. In diesem Fall erhält der Advertiser die jeweiligen monatlichen Abrechnungen rückwirkend erst dann, wenn entweder sein Virtuelles Konto wieder einen Positivbetrag aufweist oder aber das Partnerprogramm gekündigt und eine Abschlussrechnung erstellt wurde.

3.7. Die Rechnungsstellung an den Advertiser durch belboon erfolgt überwiegend im PDF-Format auf elektronischem Weg per E-Mail. Zudem werden die Rechnungen zum Download im **belboon Self Service Account** bereitgestellt. Der Advertiser hat keinen Anspruch auf postalische Zusendung der Rechnungen.

## 4. VERHALTENSPFLICHTEN

4.1. belboon übermittelt dem Advertiser Bewerbungen von Publishern zur Teilnahme an seinem Partnerprogramm. Die durch den Publisher über belboon abgegebene Bewerbung zu einem Partnerprogramm hat der Advertiser innerhalb von vierzehn (14) Tagen zu bestätigen oder abzulehnen. Nach dem Ablauf von vierzehn (14) Tagen erfolgt eine automatische, systemseitig generierte Bestätigung des Publishers. Die Annahme der Bewerbung wird durch den Advertiser im Namen von belboon gegenüber dem Publisher erklärt.

4.2. Die Entscheidung zur Annahme eines Publishers mit Wirkung für belboon trifft allein der Advertiser, sofern nicht anders vereinbart. Von daher trifft allein den Advertiser die Pflicht, die an seinem Partnerprogramm teilnehmenden Publisher fortlaufend zu überprüfen. Zudem kann der Advertiser jederzeit einzelne Publisher im Namen von belboon von seinem Partnerprogramm ausschließen. Eine Mitverantwortlichkeit von belboon gegenüber dem Advertiser hinsichtlich der an seinem Partnerprogramm teilnehmenden Publisher wird ausdrücklich ausgeschlossen.

4.3. In der E-Mail-Kommunikation mit den Publishern des belboon Netzwerks ist der Advertiser verpflichtet, seine E-Mails mit einem rechtsgültigen Impressum zu versehen, entweder in Textform oder per unmittelbar erreichbarem Link.

4.4. Eine Bewerbung von Partnerprogrammen, die außerhalb des belboon Netzwerks betrieben werden, ist gegenüber den belboon Publishern innerhalb des belboon Netzwerks und unter zur Hilfenahme der belboon Netzwerk-Funktionen nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung, gleich aus welchem Grund, ist vom Advertiser eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.001,00 EUR an belboon zu zahlen.

## 5. WERBEMITTEL

5.1. Der Advertiser stellt für sein Partnerprogramm in geeigneter Form die Werbemittel einschließlich hierfür benötigter Codes, Hyperlinks, etc. zur Verfügung. Er ist verpflichtet, die Dokumentation der vergütungspflichtigen Transaktionen (Views, Clicks, Leads, Sales) durch belboon mittels der angewandten Tracking-

Methoden in seinem Einflussbereich sicherzustellen und das belboon Tracking-System nicht mit technischen Mitteln bei der vertragsgemäßen Erfassung von Transaktionen zu behindern.

5.2. Ausschließlich der Advertiser ist für die ordnungs- und funktionsfähige Integration der von belboon bereitgestellten Tracking-Codes verantwortlich.

5.3. Die Platzierung sowie die Häufigkeit der Einbindung von bereitgestellten Werbemitteln kann der Publisher nach eigenem Ermessen im Namen von belboon tätigen. Der Advertiser hat darauf keinen Einfluss, solange es seinen wirtschaftlichen Interessen nicht widerspricht.

5.4. Der Advertiser erteilt belboon eine auf die Dauer des Vertrages beschränkte Lizenz, alle Marken, Urheberrechte und ähnliche Rechte, die dieser im Rahmen des Partnerprogramms einsetzt, im Rahmen des belboon Netzwerkes gegenüber den Publishers zu nutzen und weiterzugeben. Sofern der Advertiser über die Teilnahmebedingungen seines Partnerprogramms dies nicht explizit ausgeschlossen hat, kann belboon diese Lizenz an die Publisher unterlizenzieren, damit diese im Auftrag von belboon für den Advertiser werben können.

## 6. VERGÜTUNG/ZEITPUNKT DER LEISTUNGSERBRINGUNG

6.1. Die Konditionen der Vergütung im Rahmen der Partnerprogramme werden zwischen belboon und dem Advertiser verhandelt. Der Vergütungsanteil für Publisher wird durch den Advertiser auf der belboon Plattform initial festgelegt und im **belboon Self Service Account** entsprechend kommuniziert. Der Publisher kann diesen Vergütungsvorschlag für belboon annehmen oder ablehnen.

6.2. Der Advertiser verpflichtet sich, belboon hinsichtlich der Vergütungen und Transaktionsstrukturen gegenüber anderen Affiliate-Netzwerken, mit denen der Advertiser ebenfalls zusammenarbeitet, nicht schlechter zu stellen. Dies gilt auch für alle sonstigen, nicht-monetären Partnerprogramm-Konditionen (z.B. Cookie-Life-Time, AutoAccept u.a.).

6.3. belboon ist berechtigt, jederzeit ohne Angabe von Gründen ein Partnerprogramm des Advertiser zu pausieren.

6.4. Gewünschte Konditionsänderungen des Advertiser müssen belboon mindestens drei (3) Werktage vor Inkrafttreten mitgeteilt werden.

6.5. Vergütungen für Transaktionen, die auf Basis von Pay per View oder Pay per Click abgerechnet werden, sind sofort fällig und gelten grundsätzlich als sofort vom Advertiser unwiderruflich bestätigt und damit als endgültig vergütungspflichtig anerkannt. Vergütungen für Transaktionen, die auf Basis von Pay per Lead oder Pay per Sale abgerechnet werden, hat der Advertiser schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von, soweit nicht gesondert vereinbart, 45 Tagen beginnend mit Trackingdatum der individuellen Conversion gegenüber belboon zu bestätigen bzw. zu stornieren. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt eine automatische Bestätigung der Transaktionen über den belboon Self Service Account im Auftrag des Advertisers. Gleich aus welchem Grund bestätigte Transaktionen gelten als durch den Advertiser endgültig akzeptiert und seine Zahlungspflicht gegenüber belboon als unwiderruflich anerkannt. Eine nachträgliche Stornierung, auch in Teilen, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Fristverlängerung über die grundsätzlich gültigen 45 Tage hinaus ist nur dann möglich, wenn der Kunde belboon 48 Stunden vor Ablauf der jeweiligen Conversion darüber in Kenntnis setzt, dass ein begründeter Verdacht des Betrugs durch den Publisher bei dieser Conversion vorliegt und um Aufschub der Validierungszeit bittet, sodass diese seitens belboon angepasst werden

kann. Betrugsverdacht und der zugrundeliegende Sachverhalt müssen seitens des Kunden an belboon offen kommuniziert, nachgewiesen und durch belboon bestätigt werden.

6.6. Eine Stornierung von erfassten Transaktionen ist innerhalb der in 6.5. oder im Vertrag definierten Stornierungsfrist, nur möglich, wenn ein in den ergänzenden Teilnahmebedingungen des Partnerprogramms (Punkt 7. dieser AGBs) definierter Stornofall oder ein Widerruf nach den fernabsatzrechtlichen Vorschriften vorliegt. In allen anderen Fällen steht dem Advertiser kein Stornorecht zu. Es obliegt daher allein dem Advertiser, seine ergänzenden Teilnahmebedingungen gegenüber belboon und ihren Publishern so auszugestalten, dass alle relevanten Stornogründe erfasst sind. Der Advertiser verpflichtet sich, auf Anfrage von belboon, den Stornierungsgrund sowie geeignete Dokumente, Kundenunterlagen und Logfiles an belboon zu übergeben, damit belboon in die Lage versetzt wird, die Richtigkeit der Stornierung zu überprüfen. belboon bleibt es unbenommen, die Angaben durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer durch Einsichtnahme in die entsprechenden Geschäftsunterlagen des Advertiser zu überprüfen. Innerhalb von vierzehn (14) Tagen hat der Advertiser dem Wirtschaftsprüfer den Zugang zu den entsprechenden Geschäftsunterlagen zu ermöglichen. Die Kosten für die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers trägt belboon, es sei denn, die Stornierungen des Advertiser waren ganz oder teilweise vertragswidrig.

6.7. Für sämtliche Conversions, welche noch nicht bestätigt (oder nach dem vertraglich definierten Zeitraum automatisch validiert werden) ist die Leistung seitens belboon noch nicht erbracht worden. Die Erfassung der offenen Conversion stellt mithin das Angebot und die Bestätigung/Autovalidierung die Annahme der Leistungserbringung dar. Beispiel: Eine Conversion wird im Februar 2020 erfasst, die Bestätigung/Autovalidierung erfolgt im April 2020. Somit gilt die Leistung für diese Conversion als im April 2020 erbracht.

6.8. Eine Zahlungspflicht trifft den Advertiser auch dann, wenn durch ihn oder einen seiner Erfüllungsgehilfen ein Tracking- (Teil) Ausfall oder eine sonstige Fehlfunktion verursacht wird. In einem solchen Fall errechnet sich der zu ersetzende Wert auf Basis der durchschnittlichen Tagesumsätze der letzten 3 Monate. Pro angebrochenem Tag wird der vollständige Tagesumsatz fällig, mindestens jedoch 3 Tagesumsätze.

6.9. Guthaben auf dem belboon Self Service Account werden nicht verzinst.

## 7. ERGÄNZENDE TEILNAHMEBEDINGUNGEN

7.1. Der Advertiser kann ergänzende Teilnahmebedingungen für sein Programm definieren. Diese werden den an seinem Partnerprogramm teilnehmenden Publishern durch belboon als verbindlich kommuniziert. Diese zwischen Advertiser und belboon vereinbarten ergänzenden Vertragsbedingungen werden allerdings nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie im **belboon Self Service Account** digital als ergänzende Teilnahmebedingungen hinterlegt sind. Verweise auf externe Bedingungen (z.B. auf dem Server des Advertisers) sind nicht ausreichend. Die ergänzenden Teilnahmebedingungen dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von belboon für Publisher und Advertiser stehen. In Kollisionsfällen haben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Publisher und Advertiser von belboon Vorrang.

7.2. Im Falle der Änderung der ergänzenden Teilnahmebedingungen teilt der Advertiser diese mindestens drei (3) Werktage vor Inkrafttreten den an seinem Partnerprogramm teilnehmenden Publishern und belboon mit. Liegt ein wichtiger sachlicher Grund vor, kann diese Frist in bestimmten Einzelfällen verkürzt werden. Dem Advertiser obliegt die Überprüfungspflicht hinsichtlich der korrekten Hinterlegung seiner ergänzenden Teilnahmebedingungen im belboon Self Service Account.

7.3. Sofern und soweit der Advertiser gegenüber belboon die Nutzung seiner geschützten Marken oder sonstigen Rechte, die er im Rahmen des Partnerprogramms einsetzt (vgl. Punkt 5.4.), durch Publisher ausschließen will, bedarf es einer entsprechenden schriftlichen Regelung in den Partnerprogramm-Teilnahmebedingungen im belboon Self Service Account.

## 8. HAFTUNG DES ADVERTISERS

8.1. Der Advertiser haftet gegenüber belboon insbesondere für die von ihm zur Verfügung gestellten Werbemittel. Dies gilt auch für etwaige, durch den Advertiser zu verantwortende Umsatzausfälle auf Grund defekter Werbemittel und Werbemittel-Weiterleitungen.

8.2. Der Advertiser stellt belboon von sämtlichen Schadensersatzansprüchen, Haftungsansprüchen und jedweden Kosten frei, die belboon dadurch entstehen, dass ein Anspruch gegen belboon geltend gemacht wird, demzufolge verwendete Werbung des Advertiser gegen das Wettbewerbsrecht, gewerbliche Schutzrechte Dritter oder andere Gesetze bzw. Verordnungen verstößt.

## 9. HAFTUNG VON BELBOON

9.1 belboon wird den in der Branche üblichen Aufwand betreiben, um zu gewährleisten, dass das Online-System 24 Stunden am Tag verfügbar bleibt. Ausgenommen hiervon sind Unterbrechungen, die für erforderliche Wartungsmaßnahmen üblich oder durch Dritte, nicht mit belboon verbundene Unternehmen verschuldet sind. Sollte das Online-System gleichwohl ausfallen, wird sich belboon im Rahmen ihrer Möglichkeiten sofort bemühen, die Verfügbarkeit wiederherzustellen. Die Vertragsparteien erkennen an, dass in Ausnahmefällen eine geringe Anzahl von Transaktionen vom Online-System nicht erfasst bzw. protokolliert werden kann.

9.2 Für Schäden, die aus der Verletzung der Datenaktualisierungspflicht (vgl. Punkt 2.6.) entstehen, haftet belboon nicht. Entsteht daraus bei belboon ein Schaden, muss dieser vom Advertiser in vollem Umfang ersetzt werden.

9.3 belboon haftet nicht für höhere Gewalt und für Ereignisse, die nicht im Einflussbereich von belboon liegen (z.B. Naturgewalt, Krieg, Computerviren, Hackerangriffe jedweder Art, etc.). belboon haftet demzufolge auch nicht für die daraus resultierende Unterbrechung bzw. Zerstörung von Daten.

Für den Verlust von Daten haftet belboon insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Advertiser unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

9.4 belboon garantiert keinerlei Umsatzerfolge des Advertisers.

9.5 Zudem haftet belboon nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit jeglicher Daten in Zusammenhang mit den Transaktionen, welche durch den Publisher vermittelt wurden. Dazu gehören u.a. sämtliche Daten von Endkunden (bspw. zahlungs- oder bonitätsrelevante Daten, Adressen, etc.), Buchungen, Verkäufe usw.

9.6 belboon haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz durch belboon, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet belboon nur, wenn eine der vertragswesentlichen Pflichten durch belboon, ihre gesetzlichen Vertreter oder leitende Angestellte oder Erfüllungsgehilfen verletzt wurde. belboon haftet

dabei nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Vertragswesentliche Pflichten sind solche Pflichten, die die Grundlage dieses Vertrages bilden, die entscheidend für den Abschluss des Vertrags waren und auf deren Erfüllung der Advertiser vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung von belboon ausgeschlossen.

9.7. Sollte dem Advertiser durch ein Fehlverhalten eines Publishers ein Schaden entstehen, so ist der Advertiser berechtigt und gehalten, alle hieraus resultierenden Ansprüche, namentlich insbesondere Auskunfts-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gegenüber dem Publisher geltend zu machen. belboon verpflichtet sich, die hierfür notwendigen Rechte an den Advertiser abzutreten.

## 10. DATENSCHUTZ

10.1. belboon ist berechtigt, die personenbezogenen Daten des Advertisers und seiner Erfüllungsgehilfen (Agenturen) zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern. Dabei werden die geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten.

10.2. belboon ist ebenfalls berechtigt, die durch den Advertiser im belboon Online-System hinterlegten Daten an externe Dienstleister zu Zwecken der Adress- und Datenvalidierung weiterzugeben. Dabei werden die geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten.

10.3. Wünscht der Advertiser eine vollständige Löschung seiner Daten, so wendet er sich hierfür an den Datenschutzbeauftragten von belboon. E-Mail: [datenschutz@belboon.com](mailto:datenschutz@belboon.com)

10.4. Der Advertiser ermächtigt belboon, die bei der Anmeldung angegebenen Daten an alle Publisher weiterzugeben, die für belboon eine Partnerschaft mit dem Advertiser eingegangen sind oder sich für eine solche beworben haben.

10.5. belboon ist berechtigt, alle notwendigen technischen Maßnahmen zu ergreifen und einzusetzen, um die Aufrechterhaltung des Netzwerkes zu gewährleisten und etwaigen Missbrauch festzustellen. §§ 109 ff. TKG gelten hierfür sinngemäß.

10.6 Im Übrigen verweist belboon auf die folgenden, online anrufbaren Erklärungen:

Datenschutzerklärung:

<https://belboon.com/datenschutz/>

Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM):

[https://belboon.com/wp-content/uploads/2023/11/TOM\\_belboon\\_DE\\_2023.pdf](https://belboon.com/wp-content/uploads/2023/11/TOM_belboon_DE_2023.pdf)

Auftragsdatenverarbeitung:

<https://belboon.com/dsgvo/>

## 11. ÄNDERUNGEN

11.1. Änderungen der AGBs sind jederzeit möglich und werden unter Einhaltung einer angemessenen Frist angekündigt. Sie werden per E-Mail zugänglich gemacht.

11.2. Erfolgt kein ausdrücklicher, schriftlicher Widerspruch innerhalb der Ankündigungsfrist, gelten die neuen AGBs als angenommen, wenn belboon zu Beginn der Frist den Advertiser auf die vorgesehene Bedeutung des Verfahrens hingewiesen hat.

11.3. Erfolgt ein ausdrücklicher, schriftlicher Widerspruch, so gilt das Vertragsverhältnis als gekündigt i.S.d. Punktes 12.1.

## 12. KÜNDIGUNG

12.1. Sofern nichts anderes vereinbart, kann der Vertrag mit einer Frist von drei (3) Monate zum Monatsende durch jeden Vertragspartner gekündigt werden.

12.2. Die Kündigung durch einen Advertiser kann im Originalschreiben, per Fax oder per E-Mail erfolgen. Eine Kündigung durch belboon kann ebenfalls per E-Mail erfolgen.

12.3. Bei einer Kündigung des Vertrages seitens des Advertisers müssen alle offenen Conversions innerhalb von 45 Tagen nach Vertragsende validiert sein. Alle bis dahin nicht validierten Conversions gelten danach als bestätigte Conversions.

12.4. Bis zum Vertragsende sind von dem Advertiser alle offenen Vergütungen sofort zu begleichen.

12.5. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt durch Punkt 12.1. unberührt.

12.6. Ein etwaiges Restguthaben wird dem Advertiser nach Abzug aller angefallenen Kosten zurückerstattet.

12.7. Bei einem rechnerischen Minusguthaben sind etwaige Nachforderungen unverzüglich auszugleichen.

12.9. Bei einer monatlichen Stornoquote der Events von über 70% steht belboon ein sofortiges außerordentliches Kündigungsrecht und die sofortige Abrechnung des Accounts / der Events zu. Alle dann noch offenen Events werden automatisch mit der durchschnittlichen Stornoquote der letzten drei Monate validiert. Die Rechnungsstellung der dadurch angenommenen Events erfolgt umgehend. Die Fälligkeit der Endrechnung tritt sofort ein.

## 13. SONSTIGES

13.1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

13.2. Sofern der Advertiser Kaufmann ist, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist der Erfüllungsort und der Gerichtsstand für die sich aus unserem Vertrag ergebenden Streitigkeiten Berlin (Amtsgericht Berlin-Mitte).

13.3. Der Advertiser verpflichtet sich, während der gesamten Laufzeit dieses Vertrages sowie für einen weiteren Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung dieses Vertrages keine direkte vertragliche Beziehung mit den Publishern von belboon einzugehen, der die Erbringung von Dienstleistungen zur Unterstützung des Advertiser bei der Bewerbung seiner Website und der dort von den Anbietern angebotenen Waren und Dienstleistungen durch den Publisher zum Zwecke hat, wenn

- der Publisher am Partnerprogramm des Advertiser teilgenommen hat und
- dieser Publisher im zurückliegenden Zeitraum von 12 Monaten oder
  - wenn das Programm für einen geringeren Zeitraum betrieben worden ist oder
  - der Publisher nur einen geringeren Zeitraum am Partnerprogramm teilgenommen hat

während der gesamten Zeit zu den nach Netto-Vergütung des Publisher umsatzstärksten ersten 20 Publisher im Partnerprogramm des Advertisers gehört.

Dies gilt nicht für solche Publisher, mit denen der Advertiser nachweislich bereits vor Anmeldung des Advertiser zur Plattform von belboon entsprechende Verträge abgeschlossen hatte. Der Advertiser verpflichtet sich, für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung an belboon eine in das billige Ermessen von belboon gestellte, der Höhe nach vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu bezahlen.

13.4. Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien gilt die deutschsprachige Vertragsversion als maßgeblich.

## 14. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten Bestimmungen des vorliegenden Vertrags im Sinne der Rechtsprechung in Deutschland ungültig sein oder werden, bleibt hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben.

Berlin, Juli 2024